

DREIJAHRESPLAN ZUR KORRUPTIONSPRÄVENTION 2015-2017

INHALT

Verwendete Akronyme	4
VORWORT	5
a) Rechtsvorschriften.....	5
b) Der Begriff Korruption.....	5
c) Grundinstrumente zur Korruptionsprävention.....	5
d) Der Dreijahresplan zur Korruptionsprävention	6
1. Subjekte und Rollen in der Präventionsstrategie	7
1.1. Auf nationaler Ebene tätige Rechtssubjekte	7
1.2. Auf Sanitätsbetriebsebene für die Korruptionsrisikoprävention zuständige Subjekte	7
1.2.1. Der Antikorruptionsbeauftragte	7
1.2.2. Der Generaldirektor.....	8
1.2.3. Die Ansprechpersonen für Korruptionsprävention	8
1.2.4. Die Führungskräfte im jeweiligen Zuständigkeitsbereich	8
1.2.5. Das Amt für Disziplinarverfahren	8
1.2.6. Alle Bediensteten des Sanitätsbetriebs	8
1.2.7. Jeder Mitarbeiter der Verwaltung	8
2. Korruptionsrisikobereiche	9
2.1. Modellierung der Entscheidungsprozesse.....	9
2.2. Überwachung der Verfahrenszeiten	10
3. Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen	11
3.1. Pflichtmaßnahmen	11
3.2. Zusätzliche Maßnahmen	13
3.3. Kontrolle der Maßnahmenimplementierung	13
4. Risikomanagement.....	14
5. Aktualisierung des Plans	15

Verwendete Akronyme

AS	Südtiroler Sanitätsbetrieb
ANAC	Italienische Behörde für Korruptionsbekämpfung und für die Bewertung und Transparenz der öffentlichen Verwaltungen (kurz Italienische Antikorruptionsbehörde)
DFP	Ressort Öffentlicher Dienst (Dipartimento della Funzione Pubblica)
ÖV	Öffentliche Verwaltung
PNA	Nationaler Antikorruptionsplan
PP	Performance-Plan
DPKP	Dreijahresplan zur Korruptionsprävention
DPTI	Dreijahresplan zur Transparenz und Integrität
AKB	Antikorruptionsbeauftragter
LGD	Landesgesundheitsdienst
SNA	Nationale Hochschule für Verwaltung
UPD	Amt für Disziplinarverfahren

VORWORT

a) Rechtsvorschriften

Das *Gesetz Nr. 190 vom 6. November 2012* „Bestimmungen zur Prävention und Unterbindung von Korruption und Rechtswidrigkeiten in der öffentlichen Verwaltung“ schreibt die Einrichtung eines Präventionssystems vor; dieses muss sowohl die gesamtstaatliche als auch die dezentrale Ebene mit einbeziehen. Auf gesamtstaatlicher Ebene wurde hierfür der Nationale Antikorruptionsplan vom „Ressort Öffentlicher Dienst“ erarbeitet und von der Italienischen Antikorruptionsbehörde am 11.09.2013 genehmigt. Auf dezentraler Ebene haben alle öffentlichen Verwaltungen, die Verwaltungen der Regionen und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen, die Verwaltungen der lokalen Körperschaften sowie der öffentlichen Körperschaften ihren eigenen Dreijahresplan zur Korruptionsprävention zu erstellen.

Der erste Plan für den Zeitraum 2014-2016 wurde mit Beschluss Nr. 37 vom 25.02.2014 genehmigt und wurde für das Jahr 2015 aktualisiert. Der Dreijahresplan bezieht sich auf den Dreijahreszeitraum 2015-2017.

Das *Legislativdekret Nr. 39 vom 8. April 2013* führt die „Vorgaben betreffend die Unerteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Ämtern bei öffentlichen Verwaltungen und bei privaten, aber öffentlich kontrollierten Körperschaften im Sinne von Artikel 1, Abs. 49 und 50 des Gesetzes Nr. 190 vom 6. November 2012“ ein.

Das *Legislativdekret Nr. 150 vom 27. Oktober 2009* über die Optimierung der Produktivität der öffentlichen Arbeit sowie der Leistungsfähigkeit und Transparenz der öffentlichen Verwaltungen und das *Legislativdekret Nr. 33 vom 14. März 2013* ordnen die Öffentlichkeitsarbeit, Transparenz und Kommunikation seitens der öffentlichen Verwaltungen neu. Sie sehen den öffentlichen Aktenzugang (Bürgerzugang) durch alle Betroffenen, die Veröffentlichung einer Reihe von Verwaltungsakten und Informationen im offenen Format auf der Website sowie die Annahme des Dreijahresprogramms zur Transparenz und Integrität des Südtiroler Sanitätsbetriebs vor.

Mit dem *DPR Nr. 62 vom 16. April 2013* wurde in Umsetzung des Art. 54 des Legislativdekrets Nr. 165/2001, ersetzt durch das Gesetz Nr. 190, der „Verhaltenskodex der öffentlich Bediensteten“ mit den Verhaltensvorschriften in den Beziehungen zur eigenen öffentlichen Verwaltung sowie zu den eigenen Kollegen und Vorgesetzten, den Dienstnutzern und der Öffentlichkeit genehmigt.

b) Der Begriff Korruption

Der Begriff Korruption umfasst jene Situationen, in denen eine Person im Laufe der Verwaltungstätigkeit die ihr übertragenen Befugnisse zur Erlangung von persönlichen Vorteilen missbraucht. Die davon betroffenen Situationen gehen über die rein strafrechtlich relevanten Tatbestände gemäß Art. 318, 319 und 319ter des italienischen Strafgesetzbuches hinaus; sie umfassen auch all jene Situationen, in denen sich - unabhängig von der strafrechtlichen Relevanz - aus der Nutzung der übertragenen Befugnisse zu privaten Zwecken Missstände in der Verwaltung ergeben, das heißt, in denen die Verwaltungshandlung *ab externo* „befleckt“ wird, unabhängig davon, ob das verfolgte Ziel dabei erreicht wird oder ob es beim Versuch bleibt.

c) Grundinstrumente zur Korruptionsprävention

Die von den Gesetzesbestimmungen unter Punkt 1. aufgelisteten grundlegenden Instrumente zur Korruptionsprävention sind:

- der Nationale Antikorruptionsplan, der den öffentlichen Verwaltungen Richtlinien für die Erarbeitung der Präventionsstrategien liefert
- die Transparenzpflichten
- die Erarbeitung des vorliegenden Dreijahresplans zur Korruptionsprävention
- die Einführung des Verhaltenskodex auf Sanitätsbetriebsebene
- die Einplanung der Personalrotation
- die Enthaltungspflicht bei Interessenkonflikt
- die Sonderregelung über die Abwicklung der amtlichen Aufgaben, Tätigkeiten und außerinstitutionellen Aufträge

- die Sonderregelung über die Erteilung von Führungsrollen bei besonderen Tätigkeiten oder Aufträgen
- die jeweiligen Unvereinbarkeiten mit Führungspositionen
- die Sonderregelung über die Bildung von Ausschüssen, die Zuweisung zu den Ämtern, die Erteilung von Führungsrollen im Falle der strafrechtlichen Verurteilung für Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung
- die Sonderregelung über die Tätigkeiten nach der Beendigung des Dienstverhältnisses
- die Sonderregelung über den Schutz des Bediensteten, der rechtswidrige Verhalten meldet
- die Personalschulung zum Thema Ethik, Integrität und anderem im Zusammenhang mit der Korruptionsprävention.

d) Der Dreijahresplan zur Korruptionsprävention

Der Dreijahresplan zur Korruptionsprävention ist das Grunddokument der Verwaltung für die Erarbeitung der Präventionsstrategie im Rahmen des Südtiroler Sanitätsbetriebs.

Der Plan stellt ein Strategiepapier dar. Er umfasst alle gesetzlich vorgeschriebenen Präventionsmaßnahmen sowie alle weiteren nützlichen oder erforderlichen - auch nur geplanten - Maßnahmen und dient der Koordinierung der Handlungen.

Für die Wirksamkeit der Prävention muss der Plan wie ein Programmplanungsdokument strukturiert sein, das heißt, er muss die spezifischen Risiken, die Richtziele, die Maßnahmen im Verhältnis zum ermittelten Risiko, die Verantwortlichen für die Umsetzung der Maßnahme, die einzelnen Rollen sowie die Zeiten und Ressourcen enthalten.

Er muss mit den anderen Planungsdokumenten des Südtiroler Sanitätsbetriebs koordiniert werden, vor allem mit dem Performance-Plan.

Seine effektive Umsetzung sowie seine Präventionsfähigkeit müssen überwacht werden.

Er wird vom politischen Organ (Generaldirektor) erarbeitet und dem „Ressort Öffentlicher Dienst“ übermittelt.

Der Plan und seine überarbeiteten Fassungen werden auf der Website (www.sabes.it) sowie im Intranet veröffentlicht und allen Bediensteten per E-Mail zur Kenntnis gebracht.

Der Plan enthält folgende Angaben:

- a) Die **Personen**: Es werden alle in die Prävention mit einbezogenen Personen sowie deren Aufgaben und Verantwortungsbereiche angegeben (Antikorruptionsbeauftragter, Führungskräfte, Bedienstete, Ansprechpersonen);
- b) die **Risikobereiche**, das heißt die aus der Risikobeurteilung hervorgehenden Bereiche (einschließlich der Pflichtbereiche);
- c) die **Methode** der Risikobeurteilung;
- d) die **Bekämpfungs- und Präventionsmaßnahmen**;
- e) die **Einplanung von Schulungszyklen und Festlegung der Zielpersonen**;
- f) die **Ergänzungen zum Verhaltenskodex der öffentlich Bediensteten**;
- g) die **Zeiten und Modalitäten der Neuordnung**.

1. Subjekte und Rollen in der Präventionsstrategie

1.1. Auf nationaler Ebene tätige Rechtssubjekte

- Italienische Antikorruptionsbehörde (ANAC): Sie spielt eine Brückenrolle in der Beziehung zu den anderen Behörden; sie ist zur Aufsicht und Prüfung der Wirksamkeit der von den Verwaltungen eingeführten Präventionsmaßnahmen sowie zur Kontrolle der Einhaltung der Transparenzvorschriften befugt (Art. 1, Absätze 2 und 3, Gesetz Nr. 190/2012).
- Rechnungshof: Er hat Kontrollfunktionen inne.
- Interministerielles Komitee: Es hat die Aufgabe der Bereitstellung von Weisungen durch die Erarbeitung der Leitlinien (Art. 1, Absatz 4, Gesetz Nr. 190/2012).
- Vereinigte Staat-Regionen-Konferenz.
- Ressort Öffentlicher Dienst (Dipartimento della Funzione Pubblica): Fördert die Präventionsstrategien.
- Nationale Hochschule für Verwaltung: Zuständig für die Vorbereitung und Bereitstellung von Schulungsinitiativen.

1.2. Auf Sanitätsbetriebsebene für die Korruptionsrisikoprävention zuständige Subjekte

1.2.1. Der Antikorruptionsbeauftragte

Art. 1, Absatz 7, Gesetz 190/2012
Rundschreiben Nr. 1/2013 des „Ressorts Öffentlicher Dienst“
Art. 15, DPR Nr. 62/2013
Art. 15, Lgs.D. Nr. 39/2013
Nationaler Antikorruptionsplan - Anhang 1, Punkt A.2

Zum Antikorruptionsbeauftragten des Südtiroler Sanitätsbetriebs wurde mit Beschluss des Generaldirektors Nr. 238 vom 24.10.2013 der Verwaltungsdirektor des Südtiroler Sanitätsbetriebs ernannt.

Aufgrund der anspruchsvollen und heiklen Aufgabe der Verflechtung aller Betriebsstrukturen wurde dem Antikorruptionsbeauftragten für die konkrete Umsetzung des Plans die enge Zusammenarbeit durch eine Gruppe von Ansprechpersonen zugesichert.

Der Antikorruptionsbeauftragte:

- erarbeitet den Präventionsplanentwurf, der vom Generaldirektor angenommen werden muss; anschließend übermittelt er den Plan dem „Ressort Öffentlicher Dienst“ (Art. 1, Absatz 8, Gesetz 190/2012);
- legt die angemessensten Verfahren für die Wahl und Schulung der Bediensteten fest, die in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen arbeiten sollen (Art. 1, Absatz 8);
- überprüft die Geeignetheit des Plans sowie dessen effiziente Umsetzung (Art. 1, Absatz 10, Buchstabe a);
- schlägt Planänderungen vor, falls sich signifikante Verletzungen oder Veränderungen in der Organisation ergeben (Art. 1, Absatz 10, Buchstabe a);
- überprüft im Einverständnis mit dem zuständigen Direktor die effektive Aufgabenrotation in den Ämtern, in denen das Korruptions-Straftatrisiko höher ist (Art. 1, Absatz 10, Buchstabe b);
- ermittelt das Personal, das in die Schulungsinitiativen zu den Themen Ethik und Rechtmäßigkeit mit einbezogen werden soll (Art. 1, Absatz 10, Buchstabe c);
- wacht über die Risiken im Bereich der Unerteilbarkeit und Unvereinbarkeit (Lgs.D. 39/2013 - Rundschreiben 1/2013);
- sorgt für die Kenntnisnahme des Verhaltenskodex im gesamten Sanitätsbetrieb;
- erstellt einen Jahresbericht über die geleistete Tätigkeit (innerhalb 15. Dezember) und sorgt für dessen Veröffentlichung auf der Website und Übermittlung an den Generaldirektor (Art. 1, Absatz 14);
- legt die Arten des Zusammenspiels mit den anderen Akteuren im Prozess des hier beschriebenen Risikomanagements fest.

1.2.2. Der Generaldirektor

Der Generaldirektor:

- ernennt den Antikorruptionsbeauftragten (Beschlussfassung Nr. 238/2013);
- erlässt alle allgemeinen Akte zur Korruptionsprävention;
- genehmigt den Dreijahresplan zur Korruptionsprävention und dessen Aktualisierungen und teilt diese dem „Ressort Öffentlicher Dienst“ mit.

1.2.3. Die Ansprechpersonen für Korruptionsprävention

Die Ansprechpersonen für die Korruptionsprävention:

- sind die Abteilungsdirektoren;
- sind mit der Information des Antikorruptionsbeauftragten betraut, damit dieser seine allgemeine Aufgabe der Kontrolle über die gesamte Organisation und die Tätigkeiten des Sanitätsbetriebs ausüben kann;
- halten sich an die in diesem Dreijahresplan zur Korruptionsprävention enthaltenen Maßnahmen.

1.2.4. Die Führungskräfte im jeweiligen Zuständigkeitsbereich

Die Führungskräfte:

- sind mit der Information des Antikorruptionsbeauftragten, der Ansprechpersonen und der Gerichtsbehörde betraut (Art. 16 Lgs.D. 165/2001);
- nehmen am Risikomanagementprozess teil;
- schlagen Präventionsmaßnahmen vor;
- überprüfen den Verdacht auf Verletzungen des Verhaltenskodex;
- halten sich an die in diesem Dreijahresplan zur Korruptionsprävention enthaltenen Maßnahmen.

1.2.5. Das Amt für Disziplinarverfahren

Das Amt für Disziplinarverfahren:

- wickelt die Disziplinarverfahren im eigenen Zuständigkeitsbereich ab (Art. 55-bis Lgs.D. Nr. 165/2001);
- sorgt für die Pflichtmitteilungen an die Gerichtsbehörde (Art. 20 DPR 3/1957, Art. 331 ital. Strafprozessordnung);
- schlägt die Aktualisierung des Verhaltenskodex vor und wacht über dessen Anwendung.

1.2.6. Alle Bediensteten des Sanitätsbetriebs

Alle Bediensteten des Sanitätsbetriebs:

- nehmen am Risikomanagementprozess teil;
- halten sich an die in diesem Dreijahresplan zur Korruptionsprävention enthaltenen Maßnahmen;
- melden ihrem Vorgesetzten oder dem Amt für Disziplinarverfahren eventuelle rechtswidrige Situationen oder Interessenkonflikte.

1.2.7. Jeder Mitarbeiter der Verwaltung

Jeder Mitarbeiter der Verwaltung:

- hält sich an die in diesem Dreijahresplan zur Korruptionsprävention enthaltenen Maßnahmen;
- meldet rechtswidrige Situationen (Whistleblower).

2. Korruptionsrisikobereiche

Der Plan 2015/2017 stellt einen Programmplanungsakt dar.

Die erste und wichtigste Handlung des Sanitätsbetriebs zur Vorbeugung und Bekämpfung der Korruptionsrisiken, betrifft die „Modellierung“ der korruptionsrisikobehafteten Entscheidungsprozesse und die Überwachung der Verfahrenszeiten.

Aus dieser Erhebungstätigkeit gehen die gesetzlich vorgesehenen und definierten Risikobereiche (Pflichtbereiche gemäß Anhang 2 des Nationalen Antikorruptionsplans) sowie eventuelle zusätzliche Risikobereiche hervor.

2.1. Modellierung der Entscheidungsprozesse

Für die Modellierung hat der Antikorruptionsbeauftragte auf der Grundlage eines von der Autonomen Provinz Bozen erarbeiteten Modells einen Fragebogen in 3 Abschnitten erstellt und diese mittels Rundschreiben Nr. 4/2014 vom 20.11.2014 den Direktoren der Betriebsabteilungen für deren Ausarbeitung zugesandt:

- a) Abschnitt der Ermittlung (oder Definition) des als risikobehaftet erachteten Entscheidungsprozesses oder der Entscheidungsprozessphase, weil diese gemäß Gesetz 190/2012 (Art. 1, Absatz 16) in einen der sogenannten „Korruptionsrisikobereiche“ fallen oder trotzdem als korruptionsrisikobehaftet angesehen werden;
- b) Abschnitt der Korruptionsrisikobeurteilung; dieser Abschnitt ist wiederum unterteilt in:
 1. Ermittlung (oder Beschreibung) des abstrakt in Bezug auf den Prozess oder die Prozessphase überprüfbareren Risikos;
 2. Risikoanalyse (Bestimmung der Risikokennzahl); sie wird durchgeführt auf der Grundlage des Anhangs 5 des Nationalen Antikorruptionsplans und basiert somit auf der mathematischen Berechnung des „Gewichts“ bestimmter Wahrscheinlichkeitskennzahlen, multipliziert mit dem „Gewicht“ vorgegebener Folgenabschätzungskennzahlen;
 3. Risikogewichtung; die Führungskräfte haben dabei eine Rangordnung von Prozessen gleichen Risikogrades zu erstellen, ausgehend von jenen Prozessen, für welche die Präventionsmaßnahmen Vorrang haben;
- c) Abschnitt der Analyse der vorgesehenen oder geplanten Bekämpfungsmaßnahmen für den einzelnen Prozess oder die Prozessphase (Bekämpfungsmaßnahmen wie Kontrollen, Ex-ante- oder Ex-post-Untersuchungen und Aufgaben- und Funktionsteilung, Rotationsmechanismen und besondere Transparenzmaßnahmen).

Nach der Ausfüllung wurde der Fragebogen von Seiten der Direktoren der Betriebsabteilungen per E-Mail an den Antikorruptionsbeauftragten gesandt. Dieser wird nun ausgewertet und anhand der ermittelten Daten werden neben den gesetzlichen Pflichtbereichen, die auf den Sanitätsbetrieb zutreffenden zusätzlichen Risikobereiche, in welche eingeschritten werden muss, erhoben. Auf dieser Grundlage werden die Präventionsmaßnahmen in den entsprechenden Risikobereichen neu geplant oder verstärkt.

Die gesetzlich vorgegebenen größten Risikobereiche sind:

- a) Genehmigungen und Gewährungen;
- b) Wahl des Vertragsnehmers für die Vergabe von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen, auch mit Bezug auf die gewählte Wahlmodalität im Sinne des Gesetzestextes der öffentlichen Verträge gemäß Lgs.D. Nr. 163 des Jahres 2006;
- c) Gewährung und Auszahlung von Subventionen, Beiträgen, Zuschüssen, finanziellen Beihilfen sowie Zuweisung von wirtschaftlichen Vorteilen jeglicher Art an öffentliche und private Personen und Körperschaften;
- d) Wettbewerbe und Auswahlverfahren für die Personaleinstellung und Aufstiegsmöglichkeiten gemäß Lgs.D. Nr. 150/2009.

2.2. Überwachung der Verfahrenszeiten

Mit selben Rundschreiben Nr. 4/2014 wurde auch um die Erarbeitung eines weiteren Fragebogens ersucht, mit welchem die Einhaltung aller vorgesehenen Verwaltungsverfahrenszeiten des Arbeitsbereiches der jeweiligen Direktoren der Betriebsabteilungen überwacht wird, unabhängig davon, ob diese Verfahren in risikobehaftete Bereiche fallen oder nicht. Auch diese Daten werden im Zuge des Jahres 2015 ausgewertet.

3. Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen

3.1. Pflichtmaßnahmen

Das Gesetz 190/12 (Art. 1, Absatz 9) sieht folgende Pflichtmaßnahmen vor (unabhängig vom konkret ermittelten Risikograd jedes Entscheidungsbereiches):

- **Informationspflicht** des Abteilungsdirektors gegenüber dem Antikorruptionsbeauftragten; der Abteilungsdirektor hat den Antikorruptionsbeauftragten anhand eines eigenen Reporting-Systems über jeden signifikanten Vorfall zu informieren: Jedes Jahr teilen die Abteilungsdirektoren sowie die ärztlichen Direktoren, die das Amt des Direktors einer komplexen Struktur bekleiden, dem Antikorruptionsbeauftragten eventuelle wichtige Informationen mit (zum Beispiel auch die Einführung von zusätzlichen Bekämpfungsmaßnahmen, eine Risikoerhöhung etc.).
- **Überwachung der Verfahrensabschlusstermine:**
 - Zu diesem Zweck wurde bereits ein Fragebogen erarbeitet, der den Führungskräften der Betriebsabteilungen vorgelegt wurde, um die Abschlusstermine jedes einzelnen Entscheidungsprozesses zu überwachen.
- **Überwachung der Beziehungen zwischen dem Sanitätsbetrieb und den Personen, mit denen der Sanitätsbetrieb Verträge abschließt:**
 - Hierfür sind bereits verschiedene Instrumente im Einsatz, zum Beispiel:
 - a) die Betriebsordnung über die Vertragstätigkeit in Bezug auf Lieferungen und Dienstleistungen (angenommen mit Beschlussfassung Nr. 127 vom 28.05.2013);
 - b) die Disziplinarordnung für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse;
 - c) die Erklärung des Nichtbestehens von Interessenkonflikten seitens der Mitglieder von Prüfungsausschüssen.
- **Ermittlung von zusätzlichen Transparenzpflichten** zu den bereits von den Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Pflichten (Absätze 9 und 15 des Lgs.D. 33/13): Das Ziel einer größeren Transparenz soll mit dem Programm zur Transparenz und Integrität des Sanitätsbetriebs erreicht werden.

Der Antikorruptionsbeauftragte hat auf der Website den Tätigkeitsbericht des Jahres 2014 gemäß des von ANAC vorgegebenen Schemas zum Thema Antikorruption veröffentlicht.

- **Aufgabenrotation** Diese Möglichkeit wird vom Antikorruptionsbeauftragten und von den Ansprechpersonen z.Z. nicht angewandt, weil das Problem der geschulten Personalressourcen vorrangig scheint, da diese sowohl auf der Ebene der Verwaltungsdirektion als auch der Sanitätsdirektion sehr knapp sind. Diese Maßnahme wird in Anwendung der Grundsätze von Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und schneller Abwicklung der Verwaltungstätigkeit gemäß Art. 1, 1. Absatz des Landesgesetzes 17/1993 in jenen Bereichen nicht angewandt, wo eine hohe Qualifikation und Spezialisierung der Arbeitskräfte, welche lange Jahre der Berufserfahrung im jeweiligen Bereich und eine fachspezifische Ausbildung voraussetzt, erforderlich ist. Die Verfügbarkeit von hoch qualifizierten Personal in sehr komplexen Arbeitsbereichen (wie z.B. im Bereich Einkäufe oder Personal) bildet eine der grundlegenden Maßnahmen zur Verbeugung von Korruption. Daher wird in diesen Bereichen von dieser Maßnahme abgesehen und auf andere Maßnahmen gesetzt.
- **Schulung zu den Themen Ethik und Rechtmäßigkeit** für das gesamte Personal insbesondere für die Führungskräfte und die Bediensteten in den Risikobereichen und für den Antikorruptionsbeauftragten und seinen engsten Mitarbeitern: Im Jahr 2015 ist wieder eine 1-tägige-Schulung zum Thema Ethik und Rechtmäßigkeit für die Direktoren der Betriebsabteilungen vorgesehen. So wie bereits im Jahr 2014, wird auch im laufenden Jahr 2015 eine Schulung über die Themen Vorbeugung der Korruption, Transparenz und Unvereinbarkeit von Aufgaben und Unerteilbarkeit von Aufträgen als verpflichtende interne Weiterbildung angeboten.
- Der **betriebliche Verhaltenskodex** wurde im Jahr 2014 (Beschluss des Generaldirektors Nr. 117 vom 01.07.2014) genehmigt. Dieser wird jedem Bediensteten bei seiner Einstellung bzw. bei einem neuen Vertragsabschluss übergeben; ebenso wurde er im Internet veröffentlicht. Im Kodex der Dienst- und Verhaltenspflichten sind die Bestimmungen zur Förderung der Korruptionsprävention enthalten. Der Verhaltenskodex des Sanitätsbetriebs wird nicht nur auf der

institutionellen Website veröffentlicht, sondern er wird auch auf den verschiedenen Anschlagtafeln in den Gesundheitsbezirken ausgehängt.

- **Enthaltung im Falle eines Interessenkonfliktes und Meldung der potenziellen Interessenskonflikte an die Führungskraft / an den Antikorruptionsbeauftragten** bei sonstiger Strafe der disziplinarischen Verantwortung: Am 15.11.2013 hat der Direktor der Personalabteilung des Sanitätsbetriebs allen Bediensteten die betrieblichen Leitlinien über die Unvereinbarkeit der Aufträge sowie das Verfahren zur Erlangung der Genehmigung zur außerinstitutionellen Arbeit und außerhalb der Arbeitszeiten gemäß den vom Kollektivvertrag vorgesehenen Kriterien zur Kenntnis gebracht.
- **Anwendung der allgemeinen Kriterien für die Erteilung von außerinstitutionellen Aufträgen** – Einführung der Mitteilung aller Aufträge, auch der kostenlos abgewickelten Aufträge und Fälle der **Unvereinbarkeit mit spezifischen Führungspositionen**: Der Antikorruptionsbeauftragte hat allen Bediensteten das Rundschreiben Nr. 1/2013 vom 17.12.2013 zur Kenntnis gebracht. Darin wurden alle Führungskräfte aufgefordert, eventuelle Fälle der Unterteilbarkeit und/oder Unvereinbarkeit zwischen dem erbrachten öffentlichen Dienst und anderen übernommenen Aufträgen innerhalb des 17.01.2014 mitzuteilen. Außerdem hat er sie dazu aufgefordert, mittels Eigensatzerklärung des Notariatsaktes gemäß Einheitstext 445/2000 das Nichtbestehen solcher Fälle der Unvereinbarkeit bei sonstiger strafrechtlicher Haftung zu erklären. Im Falle der festgestellten Unvereinbarkeit legt der Antikorruptionsbeauftragte dem Betroffenen eine schriftliche Beanstandung vor; die Ursache muss innerhalb 15 Tagen ab der Beanstandung beseitigt werden. Ansonsten tritt der Auftrag außer Kraft oder wird der Vertrag aufgelöst. Im Herbst 2014 wurde der Verhaltenskodex und ein neu überarbeitetes Formular für die Selbsterklärung gemäß Legislativdekret 38/2013 nach Angaben des ANAC allen Bediensteten zur Kenntnis gebracht. Diese Selbsterklärung muss innerhalb des 31. Januar eines jeden Jahres neu ausgefüllt und dem Verantwortlichen für die Prävention übermittelt werden.
- **Fälle der Unerteilbarkeit**: Jenen, die wegen einer Straftat gegen die öffentliche Verwaltung verurteilt wurden (auch bei nicht rechtskräftig gewordener Verurteilung), ist es untersagt, im Rahmen des Sanitätsbetriebs Führungsaufgaben zu erteilen und an Wettbewerbs- oder Ausschreibungsausschüssen teilzunehmen. Ebenfalls untersagt ist es, Arbeitstätigkeiten bei privaten Körperschaften zu erbringen, die im Zusammenhang mit vorher bei der öffentlichen Verwaltung durchgeführten Tätigkeiten stehen (sogenannter „Drehtür-Effekt“). Es ist außerdem verboten, Personen Aufträge zu erteilen, die aus vom Sanitätsbetrieb finanzierten Körperschaften des privaten Rechts stammen, oder jenen, die Mitglieder von politischen Organen waren. Das im vorhergehenden Punkt genannte Formular für die Selbsterklärung beinhaltet auch die Mitteilung dieser Fälle.
- **Schutz des Bediensteten**, der Rechtswidrigkeiten meldet (sogenannter „Whistleblower“) gemäß Art. 54-bis Lgs.D. 165/2001: im Jahr 2014 wurde ein Vordruck für die Anzeige auf der Grundlage des durch ANAC ausgearbeiteten Formular erarbeitet und im Internet unter dem link „Transparente Verwaltung“ „andere Inhalte“ „Korruption“ für deren Verwendung veröffentlicht. Das Formular wurde mittels Rundschreiben Nr. 3 vom 23.07.2014 allen Bediensteten zur Kenntnis gebracht. Dieses Anzeigeverfahren wahrt die Garantie des Schutzes der Anonymität, des Verbots der Diskriminierung sowie des Rechts auf die Ausschließung der Meldung vom Aktenzugang.
- **Vertragsabschluss**: In der Phase des Vertragsabschlusses sowie in der Phase der Vertragsdurchführung ist es den Bediensteten des Sanitätsbetriebs ausdrücklich verboten, auf die Mediation Dritter zurückzugreifen oder jemandem Vorteile für die Vermittlung zu gewähren oder zu versprechen, weder zur Erleichterung des Vertragsabschlusses noch zur Erleichterung der Vertragsdurchführung.

Die Bediensteten des Südtiroler Sanitätsbetriebes enthalten sich, Vergabe-, Liefer- und Dienstleistungsverträge und Finanzierungs- oder Versicherungsverträge mit Gesellschaften abzuschließen, mit welchen der Bedienstete in dem vorhergehenden Zweijahreszeitraum jegliche private Verträge abgeschlossen oder Nützlichkeiten erhalten hat, mit Ausnahme jener Verträge, die gemäß Art. 1342 des ZGB abgeschlossen wurden, wenn dem Bedienstete aus diesem Verhalten ein Vorteil (wirtschaftlicher oder anderer Natur) erwachsen ist. In diesem Fall muss der Bedienstete sich enthalten, die Tätigkeiten bezüglich der Ausführung der öffentlichen Vergabe

auszuführen, und darüber ein schriftliches Protokoll verfassen und dieses an den hierarchisch übergeordneten Vorgesetzten adressieren.

Der/die Bedienstete, der Geschäfte oder private Verträge, mit Ausnahme derer die gemäß Art. 1362 des ZGB abgeschlossen werden, mit natürlichen Personen oder privaten Rechtspersonen abschließt, mit welchen er in der vorhergehenden Zweijahresperiode für den Sanitätsbetrieb, Vergabe-, Liefer- und Dienstleistungsverträge, Finanzierungs- oder Versicherungsverträge abgeschlossen hat, muss den hierarchisch übergeordneten Vorgesetzten schriftlich darüber informieren, wenn es sich um gewichtige Geschäftsabwicklungen handelt, die den normalen und täglichen Gebrauch und Bedarf überschreiten. Es sind daher jene Geschäfte von dieser Informationspflicht ausgenommen, die geringen Wert aufweisen, wie z.B. Einkäufe um den normalen Haushaltsbedarf abzudecken (z.B. täglicher Einkauf der Lebensmittel, Einkauf von Haushaltsgegenständen, Einkauf von Kleidern und Medikamenten u.ä.).

- Der Bedienstete, der mündliche oder schriftliche Vorhaltungen von natürlichen oder juristischen Personen erhält, die an Verhandlungsverfahren mit dem Sanitätsbetrieb teilnehmen, hat seinen hierarchischen Vorgesetzten darüber zu informieren.
- **Jährliche Berichterstattung:** Im Sinne von Art. 1, Absatz 14 des Gesetzes 190/2012 erstellt der Antikorruptionsbeauftragte innerhalb 15. Dezember jedes Jahres den jährlichen Tätigkeitsbericht über die in diesem Dreijahresplan zur Korruptionsprävention enthaltenen Maßnahmen mittels durch ANAC ausgearbeiteten Vordruck.

3.2. Zusätzliche Maßnahmen

- Zusammenarbeit zwischen den Führungskräften, dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und dem Amt für Disziplinarverfahren bei der Kontrolle von Seiten aller Bediensteten über die Einhaltung der vom Verhaltenskodex festgelegten Dienstpflichten, einschließlich der Pflicht, die Vorgaben dieses Plans einzuhalten, um die Einleitung der notwendigen Disziplinarverfahren im Falle von Verletzung der Pflichten zu gewährleisten;
- Anwesenheit von mehreren Führungskräften/Funktionären bei der Abwicklung von besonders „sensiblen“ Verfahren, auch wenn die Verantwortung des Verfahrens oder des Entscheidungsprozesses nur einer Führungskraft/Funktionär übertragen wurde;
- Informatisierung der Prozesse (Anhang 2);
- Telematischer Zugriff auf die Daten, Dokumente und Verfahren sowie Wiederverwendung von Daten und Verfahren;
- Protokolle (zum Beispiel Informationsprotokolle) und Verfahren (zum Beispiel zur Verknüpfung des Transparenzprogramms und der Antikorruptionsprogramme oder für Vergabeverfahren ohne Ausschreibung) zur Korruptionsbekämpfung.
- Öffentliche Konsultation: auf der betrieblichen Website wurde die Mitteilung über die öffentliche Konsultation über das Dreijahresprogramm für die Transparenz und Integrität 2014-2016, gemäß Absatz 2.4 „Erstellung und Annahme“ desselben Programmes veröffentlicht, um Vorschläge und Beobachtungen von Seiten der Stakeholder in dieser Aktualisierung zu integrieren; innerhalb des vorgesehenen Datums gingen keine Vorschläge und Bemerkungen ein.

3.3. Kontrolle der Maßnahmenimplementierung

Der Plan legt das folgende System für die Überwachung der Implementierung der Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen fest: Nach der Übermittlung des ersten Fragebogens zur Modellierung der Prozesse und Risiken ist die Überwachung der Einhaltung der Abschlusstermine der Verwaltungsverfahren mittels jährlicher Übermittlung des entsprechenden Fragebogens vorgesehen. Außerdem muss jährlich das Formular der Ersatzerklärung des Notariatsaktes in Bezug auf das Nichtzutreffen der Fälle der Unvereinbarkeit und Unerteilbarkeit seitens aller Führungskräfte übermittelt werden.

4. Risikomanagement

Das Risikomanagement umfasst alle vom Antikorruptionsbeauftragten koordinierten Tätigkeiten für die Minderung und Kontrolle der Risiken.

Das Risikomanagement erfolgt durch eine korrekte Planung; das Hauptinstrument dazu ist der Dreijahresplan.

Der gesamte Risikomanagementprozess erfordert die Einleitung von Beratungsmechanismen mit den Führungskräften aller Zuständigkeitsbereiche. Für die Ermittlung, Analyse und Risikogewichtung wird die Möglichkeit überprüft, eigene und spezifische Arbeitsgruppen einzurichten, um einen realistischen und produktiven Vergleich zu gewährleisten.

2015 wird der Modellierung der Entscheidungsprozesse und der hier erhobenen Risiken aufgrund der ermittelten Daten gewidmet. Nach den Phasen der Prozessmodellierung und der Risikobeurteilung für jeden Prozess zielt die Arbeit der Verwaltung in dieser Phase auf die konkrete Risikobehandlung ab (mittels eines Informationssystems, durch die Implementierung der Bekämpfungsmaßnahmen, durch die Miteinbeziehung der Führungskräfte, Arbeitsgruppen, Verbände und Gewerkschaften, etc.).

5. Aktualisierung des Plans

Der vorliegende Plan wird jährlich aktualisiert:

- a) bei Einführung von Bestimmungen, die zusätzliche Pflichterfüllungen auferlegen;
- b) bei Einführung von Bestimmungen, die die institutionellen Zwecke der Verwaltung ändern;
- c) beim Auftreten neuer Risiken, die bei der Erarbeitung des Plans nicht vorhanden waren;
- d) bei Einführung von neuen Leitlinien oder Richtlinien durch die Italienische Antikorruptionsbehörde.